



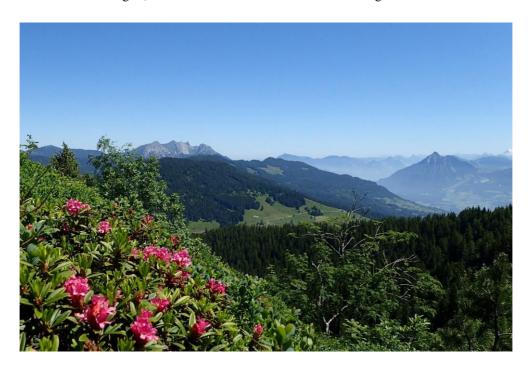
Obwaldner Wanderwege Postfach 1502 6061 Sarnen

T +41 79 424 44 56 info@ow-wanderwege.ch www.ow-wanderwege.ch

«GEFÜHRTE WANDERUNGEN UND VEREINSAKTIVITÄTEN» SCHUTZKONZEPT AB 6. JUNI 2020

Version: 7. Juni 2020

Ersteller: Pius Ziegler, Leiter Geschäftsstelle / Corona-Beauftragter



NEUE RAHMENBEDINGUNGEN

Ab dem 6. Juni 2020 sind Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen unter Einhaltung und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten wieder zulässig.

Folgende sechs Grundsätze müssen bei geführten Wanderungen bzw. Vereinsanlässen zwingend eingehalten werden:





1. NUR SYMPTOMFREI TEILNEHMEN

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT an Vereinsanlässen wie geführten Wanderungen teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. ABSTAND HALTEN

Bei der Anreise, bei Besprechungen, nach der Aktivität, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind zwei Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Händeschütteln ist weiterhin zu verzichten. Veranstaltungen bis 300 Personen sind erlaubt. Damit die Abstandsregeln eingehalten werden können, werden pro Gruppe maximal je 30 Personen inklusive Wanderleitung zugelassen.

3. HYGIENEMASSNAHMEN

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach der Aktivität gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Die Person, die die Aktivität leitet, ist verpflichtet, Grund-Hygienematerial (Schutzmaske, Handschuhe, Desinfektionsmittel) im Rucksack oder in unmittelbarer Nähe zu haben. Dieses Material kommt beispielsweise zum Einsatz, wenn Erste-Hilfe-Leistungen ausgeführt werden müssen.

4. PRÄSENZLISTEN FÜHREN

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Aktivitäten Präsenzlisten. Die Person, die die Aktivität leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zugestellt wird (vgl. Punkt 5). Der Chef Wanderleitung, Peter Rohrer, hat eine Word-Vorlage allen Wanderleitenden zur Verfügung gestellt; diese kann bei Bedarf auch bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

5. BESTIMMUNG CORONA-BEAUFTRAGTE/R DES VEREINS

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme von geführten Wanderungen und Vereinsaktivitäten plant, muss eine Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Pius Ziegler, Leiter Geschäftsstelle. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 79 424 44 56 oder ziegler.pyls@bluewin.ch).

6. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Wir stützen uns in unseren Bestimmungen auf die «Neuen Rahmenvorgaben für den Sport» von Swiss Olympic und Bundesamt für Sport: https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/Fo-kus-Coronavirus.html, auf das Schutzkonzept des Schweizer Alpen-Club (SAC): https://www.sac-cas.ch/de/covid/ und auf das Merkblatt «Wandern in Zeiten von Covid-19» der Schweizer Wanderwege: https://www.wandern.ch/download.php?id=32807_0d318299

Alpnach; 7. Juni 2020 Vorstand Obwaldner Wanderwege